99021004001000, 99021004001000

Wertpapiere – Zulassung zum regulierten Markt beantragen

Heruntergeladen am 10.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/443254703/L100040

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99021004001000, 99021004001000
Leistungsbezeichnung I	Wertpapiere – Zulassung zum regulierten Markt beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Listing, Organisierter Markt, Regulierter Markt, Platzieren, Emission, Aktie, Platzierung, Notierung, Wertpapier, Zulassung, Börsenhandel, Renten, Börse, Anleihe, Börsengeschäftsführung, Schuldverschreibung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Börsenangelegenheiten (021)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.12.2021
Fachlich freigegen durch	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/b_rsg_2007/__32.html https://www.gesetze-im-internet.de/b_rszulv/ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32017R1129 https://www.boersenag.de/PDFLibrary/339/Download https://www.gesetze-im-internet.de/b_rsg_2007/__32.html https://www.gesetze-im-internet.de/b_rszulv/ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32017R1129 https://www.boersenag.de/PDFLibrary/339/Download
Teaser	Wertpapiere, die Sie an der Börse zum Handel am regulierten Markt platzieren wollen, müssen vorher zugelassen worden sein.
Volltext	Wenn Sie Wertpapiere im regulierten Markt an einer Börse handeln lassen wollen, benötigen Sie dafür eine Zulassung durch die Geschäftsführung. Es sei denn, die Wertpapiere sind bereits gesetzlich zugelassen.
Erforderliche Unterlagen	• Zulassungsantrag • Billigungsbescheinigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beziehungsweise der zuständigen Behörden anderer Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) • Kopie der Globalurkunde beziehungsweise Sammelurkunde für Wertpapiere • Satzung oder Gesellschaftsvertrag in der derzeit gültigen Fassung • beglaubigter Handelsregisterauszug nach neuestem

Modul	Sachverhalt
	Stand • Genehmigungsurkunden, wenn • die Gründung des Emittenten, • die Ausübung seiner Geschäftstätigkeit oder • die Ausgabe der Wertpapiere einer staatlichen Genehmigung bedarf • Nachweise über die Rechtsgrundlage der Wertpapierausgabe • Jahresabschlüsse und die Lageberichte für die letzten 3 Geschäftsjahre, einschließlich der Bestätigungsvermerke der Abschlussprüfer Der Zulassungsantrag ist schriftlich zu stellen.
Voraussetzungen	• Als Unternehmen, welches ein Wertpapier emittieren will, müssen Sie den Antrag auf Zulassung bei der Börse stellen zusammen mit • einem Kreditinstitut, • einem Finanzdienstleistungsinstitut, • einem Wertpapierinstitut, • der Zweigstelle eines ausländischen Unternehmens in Deutschland, die Bankgeschäfte betreibt oder Finanzdienstleistungen erbringt, oder • der deutschen Zweigniederlassung eines CRR-Kreditinstituts mit Sitz in einem anderen Staat des EWR. • Das Institut muss an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sein und ein haftendes Eigenkapital von 730.000 Euro nachweisen. • Als antragstellendes Unternehmen müssen Sie einen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligten beziehungsweise einen notifizierten Prospekt vorlegen. Diesen müssen Sie vor der Einführung des Wertpapiers an der Börse veröffentlichen. • Ihr Unternehmen muss mindestens seit 3 Jahren bestehen und Sie haben für die 3 dem Antrag vorangegangenen Geschäftsjahre Jahresabschlüsse offengelegt. • Die Wertpapiere müssen – abhängig von ihrer Gattung – bestimmte Mindestbeträge hinsichtlich • voraussichtlichem Kurswert, • Eigenkapital,

Modul	Sachverhalt
	• Gesamtnennbetrag oder • Stückzahl aufweisen. • Die Wertpapiere müssen frei handelbar sein. • Die Stückelung der Wertpapiere, insbesondere die kleinste Stückelung und die Anzahl der in dieser Stückelung ausgegebenen Wertpapiere, müssen den Bedürfnissen des Börsenhandels und des Publikums Rechnung tragen. • Zuzulassende Aktien müssen ausreichend gestreut sein.
Kosten	Gebühr: 1.000€ - 4.500€ Zulassungsgebühren für Anleihen (volumenabhängig). In dieser Gebühr sind die Einführungsgebühren enthalten. Bei Rücknahme oder Erledigung des Zulassungsantrags fällt eine ermessensabhängige Gebühr von mindestens 1.000 Euro an. Gebühr: 3.000€ Zulassungsgebühren für Aktien, aktienvertretende Zertifikate, Genussscheine und Anteilsscheine Bei Rücknahme oder Erledigung des Zulassungsantrags fällt eine ermessensabhängige Gebühr von mindestens 1.000 Euro an. Gebühr: 750€ Zulassungsgebühren für Optionsscheine und Zertifikate: Bei Rücknahme oder Erledigung des Zulassungsantrags fällt eine ermessensabhängige Gebühr von mindestens 1.000 Euro an.
Verfahrensablauf	Die Wertpapierzulassung muss vom Emittenten der Wertpapiere ggf. zusammen mit einem Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmen, das an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen ist, bei der Börsengeschäftsführung beantragt werden. Nach Prüfung des Antrags entscheidet die Börsengeschäftsführung über die Zulassung. Die Bekanntgabe der Zulassung erfolgt auf Kosten der Antragsteller im Bundesanzeiger durch die Börsengeschäftsführung. https://www.gesetze-im-internet.de/kredwg/__53.html https://www.gesetze-im-internet.de/kredwg/__53b.html

Modul	Sachverhalt
	https://www.gesetze-im-internet.de/kredwg/__53.html https://www.gesetze-im-internet.de/kredwg/__53b.html
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungszeit ist abhängig von Zeitpunkt und Umfang der eingereichten Dokumente. Nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Unterlagen erfolgt die Prüfung in der Regel innerhalb weniger Tage.
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	http://www.wertpapierzulassung.de/ http://www.wertpapierzulassung.de/
Rechtsbehelf	Ein Vorverfahren in Form des Widerspruchsverfahrens ist in Niedersachsen nicht vorgesehen.
Kurztext	• Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel Erteilung • Wertpapiere, die am regulierten Markt gehandelt werden sollen, müssen zuvor zugelassen werden • Ausnahme: Wertpapier ist bereits gesetzlich zugelassen worden • Antrag muss zusammen mit beteiligtem Finanzinstitut gestellt werden • dem Antrag ist unter anderem ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligter oder ein notifizierter Prospekt hinzuzufügen • Prospekt muss vorab auf Kosten des antragstellenden Unternehmens veröffentlicht werden • zuständig: Börsengeschäftsführung
Ansprechpunkt	Börsengeschäftsführung
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Securities – Applying for admission to the regulated market, Wertpapiere – Zulassung zum regulierten Markt beantragen